

42. Ist die offene Handelsgesellschaft verpflichtet, den Schaden zu ersetzen, welcher verursacht ist durch betrügl. Verleitung eines Kaufmannes zum Kreditgeben an einen dritten Kaufmann seitens eines der Gesellschafter durch eine als Antwort auf eine an die Gesellschaft gerichtete briefliche Anfrage in bezug auf die Kreditwürdigkeit jenes Dritten unter der Gesellschaftsfirma wissentlich unwahr erteilte empfehlende Auskunft?

I. Civilsenat. Ur. v. 21. April 1888 i. S. H. Kr. & Sohn (Bekl.) w. S. (Kl.) Rep. I. 68/88.

- I. Landgericht Schweidnitz.
- II. Oberlandesgericht Breslau.

Als der Kaufmann S. zu L. Anstand nahm, mit dem Kaufmanne R. zu B. in eine (von letzterem gewünschte, mit Bewilligung eines Kredites in Höhe von mehreren tausend Mark seitens des ersteren an den letzteren verknüpfte) Geschäftsverbindung zu treten, benannte R. dem S. durch Brief vom 4. Februar 1886 die offene Handelsgesellschaft H. Kr. & Sohn zu L. als eine Firma, mit der R. in Geschäftsbeziehung stehe und welche R.'s Kreditwürdigkeit bestätigen werde. Infolge dessen richtete S. an H. Kr. & Sohn einen Brief vom 5. Februar 1886, in welchem er (unter Versprechung von Gegendienst) diese Firma ersuchte, ihm über die Vermögens- und Kreditverhältnisse des R. Auskunft zu erteilen. Es komme ihm besonders darauf an, zu erfahren, ob er dem R. sorglos mehrere tausend Mark fidieren könne.

Auf diesen Brief erhielt S. folgende „den 6. Februar 1886“ datierte briefliche Antwort:

„In Beantwortung Ihres Geehrten von gestern können wir Ihnen mitteilen, daß der Angefragte ein entschieden ehrlicher und braver sowie fleißiger Geschäftsmann ist und arbeiten wir mit ihm seit einer Reihe von sechs Jahren und genießt er bei uns volles Vertrauen und zwar gewährten wir ihm bisher einen Kredit von zwischen 3—5000 *M.* Seinen Verpflichtungen ist er bisher stets nachgekommen und reguliert er größtenteils entweder mit eigenen Accepten oder Kundenpapieren, welche bis auf einige kleine der letzteren prompt honoriert wurden. Dies ist das, was wir Ihnen über K. mitteilen können, selbstredend ohne unser Obligo.

Achtungsvoll

H. Kr. & Sohn.“

S. lieferte darauf dem K. Waren unter Kreditgewährung. K. stellte im Juli 1886 seine Zahlungen ein. Die beantragte Eröffnung des Konkurses über sein Vermögen wurde von dem zuständigen Gerichte in Gemäßheit des §. 99 der Konkursordnung abgelehnt, weil eine den Kosten des Verfahrens entsprechende Konkursmasse nicht vorhanden sei. Vorher war eine Zwangsvollstreckung in das Vermögen des K. fruchtlos geblieben. K. ist dem S. aus der seit Empfang des Briefes von H. Kr. & Sohn unter Kreditbewilligung seitens des S. bestandenen Geschäftsverbindung 5893,81 *M.* und Zinsen schuldig geblieben.

In dem gegenwärtigen Prozesse hatte S. gegen die Handelsgesellschaft H. Kr. & Sohn, sowie gegen die Gesellschafter H. Kr. sen. und Aug. Kr. jun. auf Zahlung des ihm von K. geschuldeten Betrages auf Grund der Behauptung geklagt, daß der Inhalt des Briefes vom 6. Februar 1886 wider besseres Wissen betrügerischerweise unter Firmenunterschrift ihm gegenüber erklärt, sowie für seine Kreditgewährung und den ihm in Höhe seiner nicht beitreibbaren Forderung an K. (welche er an die Beklagte abzutreten bereit wäre) entstandenen Schaden ursächlich sei.

Die Beklagten beantragten (unter Bestreiten der Unwahrheit der in dem Briefe vom 6. Februar 1886 erteilten Auskunft und der Ursächlichkeit derselben für den Schaden des Klägers) die Abweisung der Klage. Namens der klagten Firma und des klagten H. Kr. sen.

wurde der Antrag, die Klage ihnen gegenüber abzuweisen, noch auf die Behauptung gestützt, daß Aug. Kr. jun. den Brief vom 6. Februar 1886 geschrieben habe, sowie auf die Ausführung, daß (wiewohl Aug. Kr. jun. mit der Gesellschaftsfirma gezeichnet habe, auch die in dem Art. 115 geregelten Voraussetzungen der Nichtverpflichtung der Gesellschaft durch Rechts-handlungen eines Gesellschafters nicht vorläge) sie durch eine (etwa vorliegende) unerlaubte Handlung des Aug. Kr. jun. nicht verpflichtet werden könnten.

In erster Instanz sind die Beklagten nach dem Klageantrage verurteilt. Ihre Berufung ist als unbegründet zurückgewiesen.

Dieselben haben die gegen das Berufungsurteil eingelegte Revision darauf gegründet, daß das Berufungsurteil beruhe auf Verletzung der §§. 259, 513 Nr. 7 C.P.D., sowie der Normen des preuß. Allgem. Landrechtes über Empfehlungen und vom Betrüge, hinsichtlich der Beurteilung der Handelsgesellschaft H. Kr. & Sohn und des H. Kr. sen. außerdem auf Verletzung der Art. 15. 111. 112. 114 Allgem. deutsch. S.G.B.

Die Revision ist zurückgewiesen aus folgenden Gründen:

„Das Berufungsurteil beruht nicht auf Gesetzesverletzung. — Nicht unter Verletzung der Vorschrift des §. 259 C.P.D., sondern unter eingehender, sorgfältiger Berücksichtigung des gesamten Inhaltes der Verhandlungen und Beweisergebnisse, sowie unter klarer, erschöpfender Angabe der für die richterliche Überzeugung leitenden Gründe ist in dem Berufungsurteile thatsächlich festgestellt: 1. daß der Inhalt des Briefes vom 6. Februar 1886 in bezug auf die wesentlichsten für die Kreditwürdigkeit des K. erheblichen Thatsachen nicht nur objektiv unrichtig, sondern auch wesentlich unwahr und mit dem Bewußtsein erklärt sei, daß der Kläger durch den (mittels jenes Briefes wesentlich und vorsätzlich bei ihm veranlaßten) Irrtum einen Schaden, wie den demnächst erlittenen, erleiden könne; sowie 2. daß die Abfassung und Zusendung jenes Briefes den Schaden des Klägers verursacht habe, auf dessen Ersatz der Klageantrag gerichtet sei.

Wenn in dem Berufungsurteile (auf Grund dieser Feststellung) ausgeführt wird, es liege eine betrügliche Verleitung des Klägers zum Kreditgeben an K. vor, und müsse derjenige, welcher für die Folgen der beträchtlichen Verleitung zu haften habe, dem Kläger nach dem

Klagantrage gerecht werden; so wird durch diese Schlußfolgerung weder das (aus den §§. 84, 86, 87, 90 preuß. N. L. R. I. 4 zu entnehmende) Wesen des civilrechtlichen Betruges verkannt, noch die Norm des §. 212 I. 14 desselben Gesetzbuches verletzt, sondern das maßgebende Gesetz (ohne Unklarheit und Verstoß im Sinne des §. 513 Nr. 7 C. B. D.) zutreffend angewendet.

Wohlbegründet ist ferner die (unter Bezugnahme auf die im 80. Bande des Archivs für Rechtsfälle von Striethorst unter Nr. 2 abgedruckten Gründe des von dem preuß. Obertribunal in dem sehr ähnlich, wie der vorliegende Fall, gestalteten Rechtsstreite *P. wider F.* am 8. März 1870 gefällten Erkenntnisses) entwickelte Ausführung des Berufungsurtheiles, daß die Schlußworte des Briefes vom 6. Februar 1886:

„Selbstverständlich ohne Obligo“

in keiner Weise geeignet seien, die Rechtsfolge der thatsächlich verübten arglistigen Verleitung abzuwenden. Sogar eine Abmachung, daß für arglistiges Verhalten nicht zu haften sei, ist (als gegen die gute Sitte verstoßend) wirkungslos.

Die weitere (mit der betreffenden Begründung des Urtheiles erster Instanz übereinstimmende) Ausführung des Berufungsurtheiles, daß (bei der Firmaunterschrift des als Antwort auf die an die Firma „*H. Kr. & Sohn*“ adressirte briefliche Anfrage des Klägers über die Kreditwürdigkeit des *K.* dem Kläger zugesendeten Briefes vom 6. Februar 1886 seitens eines zur Vertretung der jene Firma führenden offenen Handelsgesellschaft befugten Handelsgesellschafters) die Schadensersatzpflicht aus dem §. 212 preuß. N. L. R. I. 14 eine Verbindlichkeit der Gesellschaft sei, für welche beide Gesellschafter solidarisch mit ihrem ganzen Vermögen haften müßten, beruht nicht auf Mißanwendung, sondern auf richtiger Anwendung der Artt. 15. 111. 112. 114 *H. G. B.*

Nach der Gestaltung des kaufmännischen Verkehrs der Gegenwart bestehen die kaufmännischen Geschäfte überwiegend in Kreditgeschäften. Jeder Kaufmann, welcher den Entschluß zu fassen hat, eine Geschäftsverbindung, in welcher er Kredit geben soll, mit einem Kaufmanne einzugehen, dessen Verhältnisse ihm selbst nicht genügend bekannt sind, ist darauf gewiesen, um sich eine annähernd sichere Überzeugung darüber zu bilden, ob derjenige, welcher ihm die Ge-

schäftsverbindung (mit dem Verlangen zu gewährenden Kredites) anbietet, das Vertrauen verdiene, daß derselbe die den Vorleistungen des Kreditgebers entsprechenden zukünftigen Gegenleistungen erfüllen werde, bei anderen Kaufleuten, bei welchen er eine genaue Kenntnis von den Vermögensverhältnissen und der geschäftlichen Zuverlässigkeit jener Person, sowie die eigene kaufmännische Solidität und Sorgfalt voraussetzt, welche ihrer Antwort die Bedeutung einer festen Überzeugungsgrundlage verleiht, Auskunft über die Kreditwürdigkeit des Betreffenden einzuholen.

Bei der Ausdehnung und Verzweigung des gegenwärtigen Handelsverkehrs müssen derartige Anfragen und Auskunfterteilungen sehr häufig vorkommen. Dieselben gehören zu den gewöhnlichen Vorkommnissen im kaufmännischen Geschäftsleben. Da der Kaufmann im Geschäftsleben unter seiner Firma ins Auge gefaßt wird, insbesondere bei der offenen Handelsgesellschaft die Gesellschaft unter der Namensseinheit der Gesellschaftsfirma kaufmännisch handeln und zum kaufmännischen Handeln veranlaßt werden; so werden Anfragen der gekennzeichneten Art an die Firma gerichtet und von der Firma beantwortet. Die Personen, welche sich zu einer offenen Handelsgesellschaft vereinigen, müssen von vornherein darauf gefaßt sein, daß ein solches gewöhnliches Vorkommnis des kaufmännischen Geschäftslebens auch in dem Geschäftsbetriebe des von ihnen etablierten Hauses vorkommen und die betreffende Auskunft durch einen der Gesellschafter, welche die Geschäfte ihres Hauses führen, im Namen dieses Hauses, d. h. unter der Gesellschaftsfirma, erteilt werden werde.

Eine Anfrage der gekennzeichneten Art ist für den Anfragenden eine Rechtsgeschäfte vorbereitende Handlung. Auch die Auskunftserteilung besitzt den Charakter einer zum kaufmännischen Gewerbebetriebe gehörigen Rechtshandlung. Dieselbe wurzelt in der Natur des kaufmännischen Verkehrs. Geschäftsüblich wird sie von dem Kaufmanne unter seiner Firma auf eine an die letztere mit Rücksicht auf die derselben zugetraute, in ihrem Geschäfte erworbene Kenntnis und Erfahrung, sowie auf die nach ihrem guten Rufe in der Geschäftswelt bei ihr vorausgesetzte Loyalität (gewöhnlich, wie im vorliegenden Falle, unter ausdrücklichem Erbieten zu ähnlichen geschäftlichen Gegendiensten, jedenfalls unter stillschweigender Voraussetzung einer solchen Bereitschaft) gerichtete, für die Geschäfts- und Vermögensinteressen des Anfragenden

ersichtlich wesentliche Aufforderung erklärt. Diese Erklärung ist (ihrer Natur nach) geeignet, je nach ihrem Inhalte das Vermögen des Anfragenden zu schädigen oder günstig zu beeinflussen, auch unter gewissen Voraussetzungen Verbindlichkeiten für denjenigen zu erzeugen, an dessen Adresse die Anfrage gerichtet war und in dessen Namen die Antwort erfolgte.

Speziell für das Gebiet, in welchem zugleich das Allgemeine deutsche Handelsgesetzbuch und das preussische Allgemeine Landrecht gelten, folgt der Charakter einer solchen Auskunftserklärung eines Kaufmannes als Rechtshandlung aus den Normen letzteren Gesetzbuches über „Empfehlungen“ im 13. und 14. Titel des ersten Teiles.

Wird nun erwogen, daß in dem Handelsgesetzbuche bestimmt ist:

im Art. 15, daß die Firma eines Kaufmannes der Name ist, unter welchem er im Handel seine Geschäfte betreibt;

im Art. 111, daß die offene Handelsgesellschaft (zu deren Existenz nach Art. 85 der Betrieb eines Handelsgewerbes durch zwei oder mehrere Gesellschafter unter gemeinschaftlicher Firma gehört) unter ihrer Firma Rechte erwerben und Verbindlichkeiten eingehen kann;

im Art. 114, daß jeder zur Vertretung der Gesellschaft befugte Gesellschafter ermächtigt ist, alle Arten von Geschäften und Rechtshandlungen im Namen der Gesellschaft vorzunehmen;

so ergibt sich die Konsequenz, daß, wenn von einem zur Vertretung der offenen Handelsgesellschaft befugten Gesellschafter unter der Gesellschaftsfirmen über die Kreditwürdigkeit einer Person auf eine in dieser Beziehung an die Firma gerichtete Anfrage eine derartige Auskunft erteilt wird, daß, wenn eine solche Anfrage an einen Einzelkaufmann gerichtet wäre und derselbe auf diese Anfrage eine gleiche Auskunft erteilt hätte, durch den Inhalt der Auskunft und die Beschaffenheit des Wissens und Willens bei ihrer Erteilung (nach den maßgebenden Rechtsnormen) eine Schadensersatzverbindlichkeit erzeugt werden würde, dadurch eine Schadensersatzverbindlichkeit der offenen Handelsgesellschaft entsteht, für welche (gemäß Art. 112 Allgem. deutsch. H. G. B.) die Gesellschafter solidarisch mit ihrem ganzen Vermögen haften.

Die vorstehend klargelegten Rechtsgrundsätze stehen im Einklange mit den Gründen der bereits in den Entscheidungen des Reichsgerichtes in Civilsachen im 15. Bande unter Nr. 26, im 17. Bande unter Nr. 21 veröffentlichten Revisionsurteile, sowie mit der von Dernburg in seinem Lehrbuche des preußischen Privatrechtes, Bd. 2, 3. Aufl. §. 221 S. 641 Anm. 4 vertretenen Rechtsauffassung. Die abweichende Rechtsprechung des Reichsoberhandelsgerichtes mißt dem Inhalte der Materialien des Handelsgesetzbuches ein zu großes Gewicht bei unter Heranziehung des (an sich richtigen, aber bei der zu entscheidenden Rechtsfrage nicht zu verwertenden) Grundsatzes, daß Gesellschaften zur Verübung von unerlaubten Handlungen nicht geschlossen werden könnten.

Jede offene Handelsgesellschaft muß die im Art. 80 H.G.B. bestimmten Existenzbedingungen besitzen. Ihr Gegenstand ist der von den Gesellschaftern unter einer gemeinschaftlichen Firma zu verwirklichende Betrieb eines gemeinschaftlichen Handelsgewerbes. Dadurch wird in keiner Weise ausgeschlossen, daß bei diesem Betriebe des Handelsgewerbes ein Gesellschafter eine Handlung, welche nach den Lebensverhältnissen zu jenem Betriebe gehört und nach ihrem allgemeinen juristischen Begriffe an sich erlaubt ist, derartig im Namen der offenen Handelsgesellschaft ausführe, daß dadurch der Vermögensrechtskreis einer anderen Person verletzt und eine Schadensersatzverbindlichkeit für die Gesellschaft erzeugt wird.“